

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, dem 17. April 2023 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Tannheim.

Anwesende:

Bgm. Ing. Harald Kleiner

GV Miriam Ruepp

GR DI Pia Zobl

GR Ewald Mariacher

GR Stephan Dreger

GR Alexander Hnida

GR Andreas Peintner

GR Mag. (FH) Alexandra Westreicher-Näckler

GR Nadine Fuchs

Dominik Grad

Vertretung für Herrn Bgm.-Stv. Andreas Reinstadler

Wolfgang Roth

Vertretung für Herrn GR Hermann Sammer

Yvonne Spindler

Vertretung für Herrn GR Deniz Ruepp

Maria Wagner

Vertretung für Frau GR Vanessa Wiesenhofer

Entschuldigt:

Bgm.-Stv. Andreas Reinstadler

GR Deniz Ruepp

GR Vanessa Wiesenhofer

GR Hermann Sammer

TAGESORDNUNG:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Jahresrechnung 2022
- 3.) Information für eine Bausperrenverordnung während der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch den Raumplaner
- 4.) Bericht und Information des Bürgermeisters
- 5.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Aufnahme eines Darlehens für das Gasthaus Vilsalpee
- 6.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Kanalordnung
- 7.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserleitungsordnung
- 8.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Vergabe Steinmauer Höhenweg
- 9.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Anpassung Tarifordnung Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
- 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) **Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Gemeinderäte, Zuhörer und besonders DI Herbert Reinstadler, welcher zu Tagesordnungspunkt 3.) anwesend ist.

Bgm. Ing. Kleiner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 9.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Anpassung Tarifordnung Österreichischer Bundesfeuerwehrverband auf die Tagesordnung mit aufzunehmen. Dem stimmt der Gemeinderat **einstimmig** zu.

Weiters stellt er den Antrag den Tagesordnungspunkt 10.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Personalangelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Dies wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

1230)

Das letzte Sitzungsprotokoll wird mit **8 : 0 Stimmen bei 5 Stimmenthaltung wegen Abwesenheit** genehmigt.

Da Wolfgang Roth als Ersatzgemeinderat für GR Hermann Sammer anwesend ist, wird dieser durch den Bürgermeister gemäß § 28 (1) der Tiroler Gemeindeordnung 2001 angelobt. Über Ersuchen des Bürgermeisters erheben sich die Gemeinderäte und Wolfgang Roth legt das Amtsgelöbnis ab.

Anschließend geht BGM. Ing. Kleiner zur Tagesordnung über.

2.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Jahresrechnung 2022**

BGM. Ing. Kleiner übergibt den Vorsitz an GV Miriam Ruepp. Offene Fragen wurden bereits im Vorhinein mit der Kassierin Verena Zobl-Ennemoser geklärt.

Seitens des Überprüfungsausschusses wird kein Einwand gegen die Beschlussfassung der Jahresrechnung erbracht.

Der Rechnungsabschluss 2022 wird dem Gemeinderat vorgetragen.

Aufgrund § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 werden nachfolgende Summen aus dem Rechnungsabschluss angeführt:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene:

Summe Erträge	€	5.152.190,30
Summe Aufwendungen	€	5.156.323,23
Nettoergebnis	€-	4.132,93

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene:

Geldfluss aus operativen Gebarung	€	892.048,71
Geldfluss aus Investiven Gebarung	€ -	1.892.890,35

Nettofinanzierungssaldo	€ -	1.000.841,64
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	€	429.922,97
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	€ -	570.918,67

Vermögenshaushalt:

Summe Aktiva und Passiva, Endstand 31.12.2022	€	24.869.367,82
Kassenbestand zum 31.12.2022	€	84.005,49

Der Schuldenstand beträgt mit Stand 31.12.2022 € 1.316.698,89, ein Teilbetrag von € 600.000,- entfällt auf das neu aufgenommene Darlehen für den Umbau des Rot-Kreuz-Gebäudes.

Die wesentlichen Investitionen im Jahr 2022 fielen auf Neubau Gasthaus Vilsalpsee, Haltestelle/Wendeschleife Vilsalpsee, Neubau Rotes Kreuz, LWL-Ausbau, Erweiterung der Straßenbeleuchtung, Asphaltierung Straßen, Radweg Innerschwend.

Die zu beschließenden Über- und Unterschreitungen gegenüber dem Voranschlag werden erläutert und erklärt. Der Bericht der Rechnungsprüfer wird vorgetragen.

Der Rechnungsabschluss 2022 und Über- und Unterschreitungen werden mit **11 : 0 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Bürgermeister wegen Befangenheit, Ersatzgemeinderat)** beschlossen und genehmigt.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und dankt den Angestellten der Gemeinde Tannheim für ihre Tätigkeiten.

1231)

3.) Information für eine Bausperrenverordnung während der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch den Raumplaner

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Architekt DI Herbert Reinstadler – Ortsplaner und Bausachverständiger der Gemeinde Tannheim, welcher zu Tagesordnungspunkt 3.) informieren soll.

In Hinblick auf die beabsichtigte Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird empfohlen eine Bausperrenverordnung zumindest für bestimmte Bereiche bzw. Grundstücke zu erlassen, um eine gewisse Sicherheit während der Ausarbeitung des Raumordnungskonzeptes zu haben. Es können auch örtliche Bauvorschriften (z.B. Einfriedungen) im Raumordnungskonzept geregelt werden.

Die Gemeinde Tannheim arbeitet seit Sommer 2022 an der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, in diesem werden die Ziele der weiteren Entwicklung der Gemeinde erarbeitet und festgelegt.

Gemäß § 27 Abs. 2 lit. d TROG 2022 hat die Gemeinde für die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33 TROG 2022 zu sorgen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Gemeindebürger werden im Zuge der Fortschreibung Richtlinien und Planungsmaßnahmen ausgearbeitet, die die Gleichbehandlung gewährleisten sollen.

Um die Ziele der Gemeinde in den Bereichen Wohnen, im Speziellen im Bereich „leistbares Wohnen“, und Wirtschaft, hier im Speziellen im Bereich touristische Entwicklung, nicht zu gefährden bzw. zu verhindern, gibt es die Möglichkeit eine Bausperre zu verordnen.

Ziel im Bereich Wohnen ist es entsprechend § 27 Abs. 2 lit. e TROG 2022 die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen zu gewährleisten. Im Vordergrund steht hier der einheimischen Bevölkerung leistbare Grundstücke bzw. leistbaren Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, um, vor allem jungen Familien, den Verbleib in der Gemeinde zu ermöglichen.

Ziel im Bereich Tourismus ist es auf Grundlage der, in der Bestandsaufnahme zur Fortschreibung des ÖRK, ausgearbeiteten Analyse der touristischen Strukturen eine weitere qualitätsvolle, zukunfts- und bedarfsorientierte Entwicklung im Bereich Tourismus, vor allem im Hinblick auf Betriebsgröße, Eigentumsstruktur, Flächenverbrauch und Gebäudekubatur und der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen.

Ziel im Bereich Gewerbe- und Industrie ist es die vorhandenen, noch unbebauten und bereits als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmeten Flächen einer bodensparenden zweckgebundenen Bebauung zuzuführen. Die Flächen sollen möglichst einheimischen Wirtschaftstreibenden, zur Weiterentwicklung bestehender Betriebe bzw. zur Neugründung von Betrieben, zur Verfügung stehen.

Im Sinne des Gemeinwohls, zur Stärkung der Wirtschaftskraft in der Gemeinde ist auf die Arbeitsplatzdichte besonders Bedacht zu nehmen, um künftig mehr Arbeitsplätze im Gemeindegebiet zu schaffen und somit die Gemeinde Tannheim auch als Wirtschaftsgemeinde, unabhängig vom Tourismus, attraktiv zu gestalten.

Ab Inkrafttreten der Bausperrenverordnung darf die Baubewilligung für Bauvorhaben auf Grundflächen, die den örtlichen und sachlichen Anwendungsbereichen der Bausperrenverordnung unterliegen und die mit den vorstehend genannten Planungszielen in Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden.

Die Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die mit den Planungszielen in Widerspruch stehen sind zu diesem Zeitpunkt, nach § 30 Abs. 3 fünfter Satz TBO 2022 zu untersagen.

Seitens des Gemeinderates wird appelliert, dass mit Nachdruck an der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes gearbeitet werden soll.

4.) Bericht und Information des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister berichtet, dass die ausführenden Firmen beim Bau des Gasthaus Vilsalpsee über Kostensteigerungen bis zu 10% informiert.
- Bgm. Ing. Kleiner informiert, dass die Vilsalpseestraße heuer nochmals notdürftig mit Kaltasphalt repariert wird. Die Gemeinderäte sollen sich Gedanken für die weitere Vorgehensweise machen (Gehsteig, einspurige Fahrbahn, etc.).
- Mitte Mai soll der Radweg Innerschwend asphaltiert werden. Die Arbeiten werden zu 60% seitens des Landes gefördert.
- Aufgrund von Kostensteigerungen beim Bau der Wohnanlage hat die TIGEWOSI, ohne Wissen der Gemeinde, das Erdgeschoss umgeplant. Somit ist kein betreutes Wohnen sondern nur mehr betreubares Wohnen möglich. Der Bürgermeister ist mit der TIGEWOSI bezüglich Umplanung im Gespräch.
- Aufgrund des Einspruches zum Bescheid über die teilweise Aufhebung des Benützungs- und Betretungsverbotes betreffend das Objekt „Höf 10“ muss der Akt nun beim Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.
- Die Fenster in der Arztpraxis wurden mittlerweile getauscht. Der restliche Fenstertausch erfolgt im Sommer.
- Da es keine Ersatzlampen mehr für die Saallampen gibt wurde ein Lichtkonzept angeboten. Das Angebot beläuft sich auf € 42.000,- netto.
- Der Bürgermeister weist die Gemeinderäte darauf hin, dass es die Möglichkeit gibt sich als Europa-Gemeinderat zu nominieren zu lassen.
- Der Ausschuss Kinder, Jugend, Familie arbeitet an einem Konzept für die Erweiterung des Kindergartens.
- Der Bürgermeister berichtet über die Aussprache des Planungsverbandes zur Vereinheitlichung der Kinderbetreuung im Tannheimer Tal. Die Kosten betragen ab dem Schuljahr 2023/2024:
 - Kinderkrippe € 8,- pro Tag – € 3,44 pro Essen
 - Kindergarten € 45,- pro Monat - € 5,70 pro Essen
 - Die Kosten werden jährlich indexangepasst

5.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Aufnahme eines Darlehens für das Gasthaus Vilsalpsee

In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2023 wurde die Aufnahme eines Darlehens für den Neubau des Gasthauses Vilsalpsee in der Höhe von insgesamt € 4.500.000,- bei der Raiffeisenbank Tannheimer Tal eGen mit einer Hälfte Fixzins und einer Hälfte variablem Zins beschlossen.

Dieser Beschluss wird nunmehr konkretisiert wie folgt:

Der Gesamtbetrag von € 4.500.000,- setzt sich aus zwei Darlehen zu je € 2.250.000,- zusammen. Beide Darlehen werden bei der Raiffeisenbank Tannheimer Tal eGen aufgenommen und zur Finanzierung des Neubaus des Gasthauses Vilsalpsee verwendet.

Darlehen Fixzins:

Höhe: € 2.250.000,-

Laufzeit: 33 Jahre

Zinssatz: 3,44 % p.A. fix bis 30.06.2043, ab 01.07.2043 3-Monats-EURIBOR + 0,38 %-Punkte, vierteljährliche Anpassung

Darlehen variabler Zins:

Höhe: € 2.250.000,-

Laufzeit: 33 Jahre

Zinssatz: 2,98 % p.A. fix bis 30.06.2024, ab 01.07.2024 3-Monats-EURIBOR + 0,38 %-Punkte, vierteljährliche Anpassung

Dies wird vom Gemeinderat mit **13 : 0 Stimmen** beschlossen.

6.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Kanalordnung**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 mit **10 : 3 Stimmen** folgende Kanalordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage:

§ 1 Anschlussbereich

Für die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Tannheim wird der Anschlussbereich für Abwasser in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Im gesamten Anschlussbereich besteht für alle Objekte Anschlusspflicht für Abwasser. Diese Anschlusspflicht besteht auch für den Fall, dass das Niveau des Sammelkanals höher liegt als jenes der privaten Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

- (1) *Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschluss- oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisationsanlage.*
- (2) *Die Herstellung des Anschlusskanals zwischen öffentlicher Kanalisationsanlage und dem unmittelbar angrenzenden, zu erschließenden privaten Grundstück bis zur Trennstelle erfolgt auf möglichst kurzem Wege durch die Gemeinde Tannheim und auch auf deren Kosten.*
- (3) *Erfolgt die Einbindung des Anschlusskanals an den Sammelkanal direkt auf eine Haltung, so ist im unmittelbaren Grenzbereich zwischen dem zu erschließenden Grundstück und dem Grundstück, in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft, eine technische Möglichkeit für Wartungs- und Reinigungsarbeiten vorzusehen (z.B. Schacht, Putzstück).*
- (4) *Die Lage und Art der Trennstelle werden wie folgt festgelegt:*
 1. *Verläuft der öffentliche Sammelkanal auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar angrenzenden, zu erschließenden privaten Grundstück.*
 2. *Grenzt ein zu erschließendes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar an diese öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden, zum erschließenden privaten Grundstück nächstgelegenen privaten Grundstück (Vorderlieger), für welches ein Anschlusskanal gemäß Abs. 1 hergestellt werden kann.*
 3. *Verläuft der öffentliche Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem privaten Grundstück, so liegt die Trennstelle an der Außenwand des Sammelkanals (Rohr bzw. Schacht). Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.*
 4. *Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welchem ein Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle unmittelbar an der Außenseite der Kellermauer. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Sind weiters Regenrohranschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet, so befindet sich die Trennstelle für diese Regenrohranschlusskanäle beim Aufstandsbogen.*
 5. *Erfolgt eine Einleitung von anfallenden Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal einer vorhandenen öffentlichen Trennkanalisationsanlage, so sind Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.*
 6. *Bauliche Änderungen an bestehenden Anschlusskanälen sind bei der Gemeinde Tannheim zu beantragen und erfolgen auf Kosten der Grundstückseigentümer.*

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Tannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung vom 6.11.1989 außer Kraft.

7.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserleitungsordnung**

Der Gemeinderat beschließt mit **8 : 5 Stimmen** aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Wasserleitungsordnung:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

1.) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Tannheim besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

2.) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

1.) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

2.) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

1.) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.

2.) Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung – Hausanschlussschieber) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

1.) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

2.) Für jedes Grundstück ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Bestehen mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück, ist die Gemeinde berechtigt, alle Anschlussleitungen, die darüber hinaus vorhanden sind, außer Betrieb zu nehmen. Der Grundstückseigentümer ist davon mindestens 2 Monate vor der Außerbetriebnahme in Kenntnis zu setzen.

3.) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

4.) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

5.) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

6.) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Löschwasserversorgung

1.) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

2.) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

3.) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

4.) Vorhandene Löschwasserbassins sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7 Wasserlieferung

1.) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

2.) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

3.) Die Gemeinde Tannheim kann bei Wassermangel, technischen Gebrechen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Bedarf für Löschwasser zur Brandbekämpfung und in Fällen höherer Gewalt die Wasserlieferung einschränken oder gänzlich einstellen. Derartige Betriebsbeschränkungen oder die Einstellung der Wasserlieferung werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

4.) Weiters kann die Gemeinde Tannheim die Wasserlieferung für die gewerbliche Nutzung von Trinkwasser entsprechend der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschränken, wenn diese eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. eine solche verursacht.

§ 8 Wasserzähler

1.) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

2.) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

3.) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. An diesem Platz ist eine Wasserzählereinbaugarnitur in entsprechender Größe zu montieren. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist eine Sicherung gegen Rückflüsse einzubauen.

Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

4.) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

1236)

5.) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

1.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Tannheim in Kraft.

8.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Vergabe Steinmauer Höhenweg

Aufgrund von vermehrtem Hangrutsch beim Höhenweg im Ortsteil Berg hat Bgm. Ing. Kleiner bei zwei Firmen um Angebote für die Sanierung des Wegstückes am Höhenweg angefragt. Ein Angebot für die Errichtung einer Steinmauer liegt bereits vor. Ein weiteres Angebot für die Errichtung eines Holzbaus wird noch nachgereicht. Der Bürgermeister führt außerdem noch ein Gespräch mit dem angrenzenden Grundeigentümer.

Anschließend beschließt der Gemeinderat mit **13 : 0 Stimmen** den Auftrag für die Sanierung des Wegstückes den Bürgermeister an die angemessenere Variante vergeben zu lassen.

9.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Anpassung Tarifordnung Österreichischer Bundesfeuerwehrverband

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund einer Änderung in der Verrechnung der Tiroler Feuerwehren die Freiwillige Feuerwehr Tannheim um Freigabe der aktuellen Tarifordnung angesucht hat, damit anhand dieser die Einsätze verrechnet werden können. Die Tiroler Tarifordnung wurde an die bundesweite Verrechnung angepasst. Außertourlich ist die Verrechnungspauschale für Fehlalarme welche mit € 450,- datiert ist, diese Summe war bereits so hoch angesetzt, dass Fehlalarme vermieden und Brandmeldeanlagen gewartet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** die aktuelle Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

1237)

11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vom Gemeinderat werden folgende Themen andiskutiert bzw. wird der Gemeinderat über nachstehende Themen informiert:

- Aktueller Stand Bauvorhaben „Höf 10“
- Momentan 2 Interessierte für Pachtung des Gasthaus Vilsalpsee
- Bühne Saal
- Familienverband plant Fest im August oder September mit Vorstellung der Vereine

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: